

Online-Archiv der Publikationen

Nr./ number	A-109
Titel/ title	A.Univ.-Profs: Zweimal mit zweierlei Maß gemessen
Untertitel/ subtitle	Ergänzende Stellungnahme zum Universitätsgesetz 2002
title & subtitle English	Associate Professors – a double discrimination. Additional remarks on the new Austrian University Act 2002
Koautor/ co-author(s)	-
Art/ category	Zeitschriftenartikel/ journal article (online)
Jahr/ year	2002
Publikation/ published	in: ULV – UniversitätslehrerInnenverband (Wien), homepage, Rubrik „Aktuelles“, since 2002
weiteres/ further link	http://www.ulv.tugraz.at/Archiv/Moerth_-02-03-22.pdf

© Ingo Mörth

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Er kann jedoch für persönliche, nicht-kommerzielle Zwecke, insbesondere für Zwecke von Forschung, Lehre und Unterricht ("fair use"-copy), gespeichert, kopiert und ausgedruckt und zitiert werden, solange eindeutig die Urheberschaft und die Erstveröffentlichung durch die folgende Zitation kenntlich gemacht wird.

Zitation/ citation:

Mörth, Ingo: A.Univ.-Profs: Zweimal mit zweierlei Maß gemessen. Ergänzende Stellungnahme zum UG 2002, full text in: ULV – UniversitätslehrerInnenverband (Wien), homepage (<http://www.ulv.at>); online verfügbar über: http://soziologie.soz.uni-linz.ac.at/sozthe/staff/moerthpub/Zweierlei_Mass.pdf

Externe Links auf diesen Text sind ausdrücklich erwünscht und bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis. Eine Übernahme des ganzen Beitrages oder von Beitragsteilen auf einem nicht-kommerziellen web-server bedürfen der Zustimmung der Autoren. Jede Vervielfältigung oder Wiedergabe, vollständig oder auszugsweise, in welcher Form auch immer, zu kommerziellen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Autoren und den Verlag verboten.

copyright notice

Permission to make digital or hard copies of part or all of this work for scholarly, research, educational, personal, non-commercial use is granted without fee provided that these copies are not made or distributed for profit or direct commercial advantage ("fair use"-restriction), and that copies show this notice on the first page or initial screen of a display along with the full bibliographic citation as shown above. External links to this source are welcome and need no specific consent. Any online display of part or all of this work is subject to the prior consent of the authors. Any commercial use or distribution is forbidden, unless consented in writing by the authors and the publisher.

A.Univ.-Prof.: Zweimal mit zweierlei Maß gemessen

Eine Ergänzung zur Stellungnahme "Zur Bedeutungslosigkeit degradiert"

von a.Univ.-Prof. Dr. Ingo Mörth, Johannes Kepler Universität Linz

Meine erste Stellungnahme hat österreichweit den Blick auf die *drohende Spezialkatastrophe für die Gruppe der außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen (a.Univ-Prof.)* innerhalb jener *Gesamtkatastrophe* geschärft, die der Gesetzesentwurf zum Universitätsgesetz 2002 (EntwUniG 2002) für die Universitäten insgesamt darstellt.

Ich rufe meine Schlussfolgerungen nochmals ins Gedächtnis: a.Univ.-Prof. verlieren die derzeitige gesetzlich eindeutig verankerte Absicherung von wesentlichen Arbeitsgrundlagen und können nur hoffen, diese Arbeitsgrundlagen durch Entscheidungen auf Universitäts- oder Kollektivvertragsebene und damit auf wesentlich schwächerer Basis wieder zu erkämpfen. Es geht um:

1. *Das bisher auch organisationsrechtlich verbrieftete Recht, ihr Fach wie UniversitätsprofessorInnen (Univ.-Prof.) in Lehre und Forschung **selbstständig und verantwortlich und mit gleicher Aufgabenstellung zu vertreten**;*
2. *Das bisher auch organisationsrechtlich verbrieftete Recht, Einrichtungen der **Universität selbstständig für wissenschaftliche Arbeiten zu nutzen**;*
3. *Das bisher auch studienrechtlich verbrieftete Recht, für **Diplomprüfungen** (Bakkalaureats-, Magisterprüfungen) und **Rigorosen als Prüfer und für Diplomarbeiten etc. sowie Dissertationen als BetreuerIn bzw. BegutachterIn herangezogen** zu werden;*
4. *Die bisher organisationsrechtlich verankerte Möglichkeit, **universitäre Leitungsaufgaben** (mit Ausnahme von DekanIn, StudiendekanIn und RektorIn) **wahrzunehmen**;*
5. *Zusammen mit dem Mittelbau insgesamt um die organisationsrechtliche Möglichkeit, über **Struktur und Entwicklung der Universität auch weiterhin mitzubestimmen**.*

Proponenten der Universitätsreform 2002 und des vorliegenden Entwurfes entgegenen nun, dass meine Schlussfolgerungen für die im Dienststand befindlichen Universitäts- und VertragsdozentInnen (= a.Univ.-Prof.) weitgehend unzutreffend seien, da trotz geänderten Organisations- und Studienrechtes das **Dienstrecht** weiter gelte, und dass daher auch eine - m.E. angesichts der weitgehenden Änderung des Organisationsrechtes notwendige - organisationsrechtliche Überleitung in die Gruppe der Univ.-Prof. sachlich nicht geboten sei.

Hier wird jedoch aus - hier nicht zu erörternden - politischen Gründen bei den a.Univ.-Prof. zweimal mit zweierlei Maß gemessen: (1) einmal *gegenüber den Univ.-Prof.* im Dienststand, deren Dienstrecht im Gegensatz zu dem der a.Univ.-Prof. sehr wohl organisations- und studienrechtlich abgesichert bleibt, und (2) ein zweites Mal *gegenüber **VertragslehrerInnen** (!)* an Kunstuniversitäten, denen bei Gleichwertigkeit der Aufgaben und Leistungen sehr wohl eine direkte Überstellung in die Gruppe der Univ.-Prof. im Zuge einer Organisationsreform zugestanden wurde.

Zweierlei Maß - der Tragödie erster Teil

Das zentrale Gegenargument gegen meine Darlegung der Entrechtung und Degradierung lautet also, dass *dienstrechtlich § 172 BDG 1979 weiterhin gelte* - für UniversitätsdozentInnen direkt bzw. für VertragsdozentInnen indirekt (durch den Verweis des § 55 (3) VBG 1948). Dort sei die mit den Univ.-Prof. gleiche Aufgabenstellung nach wie vor festgeschrieben, und daher habe die organisationsrechtliche Überleitung in die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen

MitarbeiterInnen" (§ 95 iV mit § 117 (2) EntwUniG 2002) keine über den Verlust der bisherigen Mitbestimmungsmöglichkeiten hinausgehende Konsequenz.

Darüber hinaus könne die bisherige organisationsrechtliche Stütze der Rechte und Arbeitsbedingungen für die a.Univ.-Prof. durch entsprechende Regelungen eines künftigen Kollektivvertrages gem. § 101 EntwUniG 2002 substituiert werden.

Doch wird hier das erste Mal mit nachteiligen Konsequenzen für die a.Univ.-Prof. mit zweierlei Maß gemessen und der Versuch unternommen, *Betroffenen Sand in die Augen* zu streuen: ohne organisations- und studienrechtliche Flankierung ist das Dienstrecht ausgehöhlt und haltlos, da es nur "nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften" anzuwenden ist. ***A.Univ.-Prof. gehen aber dieser maßgeblichen Flankierung verlustig, Univ.-Prof. jedoch nicht.*** Hier der detaillierte Nachweis:

Die derzeitige Situation:

Die derzeitige Gesetzeslage definiert ex lege gleiche Rechte und Pflichten für a.Univ.-Prof. und Univ.-Prof. in **allen maßgeblichen Gesetzesbereichen**:

- **dienstrechtlich:** § 165 (1) und § 172 (1) BDG 1979 lauten wortgleich für beide Gruppen:

"Ein Universitätsprofessor (= Universitätsdozent, I.M.) hat **nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften** 1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie sich *an der Erfüllung der Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts oder einer allfälligen Abteilung zu beteiligen*, 2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach **Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs** (§ 155 Abs. 8) durchzuführen und **Prüfungen abzuhalten**, 3. Studierende, **insbesondere** Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs *zu betreuen*, 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und 5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 zu erfüllen." (Hervorhebungen jeweils I.M.)

- **organisationsrechtlich:** § 21 (3) UOG 1993 (und analog § 22 (6) KUOG 1998) flankieren die dienstrechtliche Festlegung und lauten für a.Univ.-Prof. gem. § 27 (3) UOG 1993 bzw. § 28 (3) KUOG 1998 einerseits und Univ.-Prof. andererseits gleichermaßen:

"Die Aufgaben der Universitätsprofessoren (= UniversitätsdozentInnen, I.M.) umfassen: 1. **Forschungstätigkeit** (KUOG auch: Erschließung der Künste, I.M.); 2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in **Vertretung ihres Faches** nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Studienvorschriften sowie **Abhaltung von Prüfungen**; 3. **Betreuung** von Studierenden; 4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; 5. Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben; 6. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen." (Hervorhebungen jeweils I.M.)

Darüber hinaus wird organisationsrechtlich das für beide Gruppen das Recht fixiert, für selbständige wissenschaftliche (künstlerische) (Forschungs-)Arbeit die Einrichtungen der jeweiligen Universität zu benutzen (§§ 21 (2) und 27 (1) UOG 1993, § 22 (5) und 28 (1) KUOG 1998).

- **studienrechtlich:** §§ 50 (2), 51 (2), 61 (4), 62 (4) und 65a (5) UniStG 1997 flankieren die dienstrechtliche Festlegung und bestimmen, dass alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG (= jeweils "große venia") für die Fächer ihrer Lehrbefugnis für Diplomprüfungen und Rigorosen **heranzuziehen sind** und **berechtigt** sind, Diplomarbeiten (auch: künstlerische), Magisterarbeiten und Dissertationen zubetreuen.

Die gleichen dienstrechtlichen Aufgaben für Univ.-Prof. und a.Univ.-Prof. werden derzeit also auch durch die ex lege letztlich maßgeblichen organisations- und studienrechtlichen Vorschriften vollständig gestützt. Das Rechtssystem ist weitgehend stimmig.

- Dass die organisationsrechtliche Flankierung wichtig ist, wird auch durch § 155 (7) BDG 1979 (der auch für alle dienstrechtlichen Typen von Univ.-Prof. wie a.Univ.-Prof. gilt) nochmals unterstrichen:

"... Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Universitätslehrers ergibt sich aus seiner *organisatorischen Eingliederung* (Hervorh. I.M.) in den universitären Bereich ...".

Die neue Situation:

Das dem Buchstaben nach *gleiche Dienstrecht* für übergeleitete Univ.-Prof. und a.Univ.-Prof. **hängt für a.Univ.-Prof. sowohl organisationsrechtlich als auch studienrechtlich in der Luft**. Das Rechtssystem ist **für a.Univ.-Prof. unstimmg**.

Eine der neuen organisations- und studienrechtlichen Situation entsprechende *dienstrechtliche Angleichung* (nach "unten") wäre daher nach Inkrafttreten von UniG 2002 auch verfassungsrechtlich (wie mir Verfassungsrechtsexperten versichern) geboten. Dies bedeutete aber eine **Rücknahme der Angleichung** des § 172 BDG (an das professorale Dienstrecht gem. § 165 BDG).

Wie sieht nun das gem. § 172 BDG 1979 iV mit § 155 (7) BDG 1979 für die **Anwendung** des Dienstrechtes *maßgebliche neue Organisations- und Studienrecht* aus?

- **organisationsrechtlich verlieren a.Univ.-Prof.** sowohl die ex-lege-Zuerkennung des Rechtes zur "Vertretung eines Faches" als auch das ex lege definierte Recht zur Nutzung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten, da die Überleitung in die Gruppe der "wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen" (§ 117 (2) iV mit § 95 EntwUniG 2002) im Gegensatz zur weiterhin aufrechten Aufgabenzuschreibung für Univ.-Prof. nur mehr besagt:

"Die wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen ... haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre *mitzuarbeiten*. (Hervorh. I.M.)"

Andererseits besagt § 92 (1) EntwUniG 2002 für gemäß § 117 (1) EntwUniG 2002 **übergeleiteten Univ.-Prof.** durch die Verantwortlichkeit für ein Fachgebiet volle organisations- und studienrechtliche Absicherung:

"UniversitätsprofessorInnen *sind für die Forschung* oder die Entwicklung und Erschließung der Künste *sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich* (Hervorh. I.M.) ..."

- **studienrechtlich** werden alle bisherigen ex-lege-Zuschreibungen von Prüfungs- und Betreuungskompetenzen im EntwUniG 2002 abgeschafft: die Neufestlegung von Bestimmungen über Diplomarbeiten etc. und Dissertationen wird der Satzung vorbehalten (§§ 76 (1) und 77 (1) EntwUniG 2002), die Durchführung von allen anderen Prüfungen wird gem. § 46 Z. 22 EntwUniG 2002 (Prüfungsordnung) als Teil der autonomen Curricula definiert, die wie die Satzung Kompetenz des Senates (mit garantierter Mehrheit der Univ.-Prof.) sind.

Fazit

Was ist denn die dienstrechtliche Aufgabenbeschreibung des § 172 (1) BDG 1979 noch wert,

- wenn die Vertretung und Förderung eines Faches insgesamt nach Maßgabe einer Organisationsvorschrift zu erfolgen hat, die a.Univ.-Prof. ebenso wie Studienassistenten nur mehr die Aufgabe zuweist, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre *mitzuarbeiten* (§ 95 EntwUniG 2002), und die *Verantwortung* für die Forschung und Lehre eines ganzen Fachgebietes nur den Univ.-Prof. vorbehalten bleibt (§ 92 EntwUniG 2002)?

- wenn die Vertretung und Förderung eines Faches in der Forschung organisationsrechtlich nicht mehr mit dem Recht auf Ressourcen für selbständige wissenschaftliche Arbeit verbunden ist, und die Entscheidung über die Ressourcen den nur den Univ.-Prof. vorbehalten wird?
- wenn die Vertretung und Förderung eines Fachs in der Forschung im Zusammenhang mit der ebenfalls geltenden dienstrechtlichen Verpflichtung gesehen wird, an der Forschungsarbeit des Instituts mitzuwirken, und die Entscheidungskompetenz über die Inhalte dieser Forschungstätigkeit und über den Umfang der von einem/r a.Univ.-Prof. geforderten Mitwirkung ausschließlich Univ.-Prof. vorbehalten bleibt?
- wenn die Prüfungstätigkeit nach Maßgabe einer Studienvorschrift zu erfolgen hat, die keine gesetzliche Verpflichtung mehr vorsieht, als TrägerIn einer "großen" venia für Diplomprüfungen oder Rigorosen herangezogen zu werden, sondern dies dem Ermessen der Organe einer Universität überlässt?
- wenn die Betreuung von Studierenden nach Maßgabe einer Studienvorschrift zu erfolgen hat, die keine gesetzliche Verpflichtung mehr vorsieht, als TrägerIn einer "großen" venia für die Betreuung von DiplomandInnen oder DissertantInnen herangezogen zu werden, sondern dies dem Ermessen der Organe einer Universität überlässt, und wenn die ebenfalls maßgebliche Organisationsvorschrift den a.Univ.-Prof. statt Verantwortung nur mehr Mitarbeit in der Lehre eines Fachgebietes zuweist?

Die Antwort auf diese Fragen kann nur lauten: das Dienstrecht ist nur mehr eine Hülse, die keine Bedeutung mehr für die reale Gestaltung der Arbeitsbedingungen der a.Univ.-Prof. mehr hat.

Zweierlei Maß – der Tragödie zweiter Teil

Angesichts dieser Situation wird für den Fall, dass der Entwurf Gesetz werden sollte, von den a.Univ.-Prof. die Überleitung in die Gruppe der UniversitätsprofessorInnen gefordert. Nur so können unter den neuen organisationsrechtlichen Bestimmungen die bisherigen Arbeitsbedingungen abgesichert werden.

Diese Überleitung wird von den Proponenten des Gesetzes im wesentlichen mit dem Hinweis der bisherigen Zurechnung zur Mittelbaukurie bei der Vertretung in Kollegialorganen abgelehnt. Auch hier wird mit zweierlei Maß gemessen: einer anderen Gruppe von Mittelbauangehörigen wurde anlässlich einer Organisationsreform sehr wohl eine Überstellung in die Gruppe der Univ.-Prof. zugestanden: VertragslehrerInnen an Kunstuniversitäten. Diese Überleitung begleitete die Einführung des KUOG 1998 und findet sich versteckt im § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG 1948):

"(4) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Vertragslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessor überzuleiten: 1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder einem gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b BDG 1979 im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1995/96 bis 1997/98; 2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, daß diese selbständige Lehrtätigkeit der Lehrtätigkeit eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien besteht."

Vertragslehrer (also MittelschullehrerInnen im Hochschuldienst), wurden lediglich aufgrund gleichwertiger Lehrtätigkeit UniversitätsprofessorInnen. Eine Gleichwertigkeit hinsichtlich der Erschließung der Künste war gar nicht gefordert. Es sei ihnen trotzdem herzlich vergönnt.

Unverständlich bleibt jedoch, warum im Universitätsbereich eine solche Überleitung nicht erfolgen kann, wo die Gleichwertigkeit der Tätigkeit der a.Univ.-Prof. derzeit bereits gesetzlich (dienst-

studien- und organisationsrechtlich) definiert ist und im Wege eines gesetzlichen Qualifikationsverfahrens (Habilitation) in Forschung und Lehre festgestellt wurde.

An den Kunstuniversitäten ergibt sich nun die – eigentlich absurde – Situation, dass mit Inkrafttreten des EntwUniG 2002 auch ehemalige Vertragslehrer ohne Habilitation als übergeleitete UniversitätsprofessorInnen in der Position der Univ.-Prof. neu mit all den neuen Möglichkeiten kommen, während habilitierte a.Univ.-Prof. auch an den Kunstuniversitäten mit dem restlichen Mittelbau in die Bedeutungslosigkeit versinken